

# Asbest und Co.

## Der SiGe-Koordinator trifft auf „kontaminierte Bereiche“ ... was nun?

Vielen herzustellenden Gewerken gehen Rückbau-, Abbruch-, Entkernungs- und Sanierungsmaßnahmen voraus. Gerade beim Rückbau von Gebäuden – hier gilt die besondere Beachtung industrieller oder gewerblicher Nutzung – trägt der Bauherr die besondere Verantwortung der Vorabermittlung von möglichen Gefahrstoffen. Hierfür wird in der Regel ein versierter Sachverständiger beauftragt, welcher aufgrund von Verdachtsmaterial Proben und Messungen durchführt, und diese in einem akkreditierten Labor analysieren und bewerten lässt. Welche Auswirkungen haben etwaige Funde von Gefahrstoffen nun auf die Auswahl des SiGeKos?



Fotos (2): voss engineering

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) wird vom Bauherrn für dessen Bauvorhaben bestellt, sofern dort Beschäftigte mehrerer Unternehmer (Gewerke) tätig werden. Ein geeigneter SiGe-Koordinator übernimmt nach § 3 der BaustellV Aufgaben während der Planung und der Ausführung von Bauvorhaben und Projekten. Er legt die erforderlichen Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes fest. Er koordiniert nach Ermessen, überprüft ordnungsgemäß und dokumentiert fachgerecht die Einhaltung der oben genannten Maßnahmen. Nach den RAB (Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen) gilt ein SiGeKoordinator als „geeignet“, wenn er verschiedene Punkte erfüllt: Koordinatorenkenntnisse, mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrung, arbeitsschutzfachliche Kenntnisse etc. Doch ist ein „normaler“ SiGeKo ausreichend, wenn sich Gefahrstoffe wie Asbest auf der Baustelle finden?

### Was sind Schadstoffbereiche?

Gefahr- und Schadstoffe erfordern eine erhöhte Aufmerksamkeit des allgemeinen Arbeitsschutzes und der erforderlichen Schutzmaßnahmen, die über den üblichen Baustellenbetrieb hinausgehen. Diese Bereiche sind vom allgemeinen Baubetrieb besonders abzuschotten, sogenannte „Schwarz“-Bereiche. Dies verdeutlicht sich bereits bei den baubetrieblich zwingend einzuhaltenden Vorschriften bei Schadstoffvorkommen im Baubereich:

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) – Chemikalien
- Biostoffverordnung (BiostoffV) – bspw. Taubenkot
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) – bspw. Asbest, künstliche Mineralfasern
- Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR) – bspw. BGR 128 „Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ (Teerhaltige(r) Dachpappe oder Gussasphalt)

## Umgang mit Gefahrstoffen

Von Gefahrstoffen spricht man, wenn die Stoffe selbst oder ihre Zubereitung explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leichtentzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fruchtbarkeitsgefährdend, erbgutverändernd oder umweltgefährlich sind (Vgl. § 3a ChemG (Chemikaliengesetz)).

Der Koordinator nach der Baustellenverordnung wird, wie gesagt, bestellt, wenn mehrere Arbeitgeber (Unternehmer) auf der Baustelle tätig sind, um diese entsprechend zu organisieren. Sind zusätzliche, besonders gefährliche Arbeiten auszuführen, so erstellt der SiGeKo einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan). Besonders gefährliche Arbeiten sind nach Anhang II, der BaustellV unter Pkt. 2 geregelt. Bei Vorhandensein von Schad- oder Gefahrstoffen muss der zu erstellende SiGe-Plan Mindestanforderungen, die in der RAB 31 geregelt sind, erfüllen.

An dieser Stelle muss die entscheidende Frage gestellt werden: Hat der bestellte Koordinator die nötige Sachkunde und die speziellen Kenntnisse, ist er somit „geeignet“, mit den Gefahrstoffen umgehen zu können? Die Konsequenz aus dem oben Beschriebenen ist, dass der Bauherr tatsächlich einen Koordinator beauftragen muss, der über spezielle Kenntnisse, welche über die eines SiGe-Koordinatoren hinaus gehen, verfügen muss. Ein SiGeKoordinator nach RAB 30 allein ist in einem solchen Fall nicht ausreichend. Dem zu beauftragenden Koordinator obliegen sensiblere Tätigkeiten aus den sich darstellenden Aufgaben und Verpflichtungen als dem allgemeinen SiGeKo nach RAB 30.

Hier hat der Bauherr die Koordinierung nur an Personen zu übertragen, die genügend Sachkunde in den Gebieten Sicherheit und Gesundheitsschutz für die schwierigen Aufgaben in kontaminierten Bereichen nachweisen können. Eine Möglichkeit des Sachkundenachweises bietet der Lehrgang der BGR 128 „Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ (seit 2002 aufgeteilt in 6A und 6B).

### Ausschlaggebende Unterschiede durch den Befund „kontaminierte Bereiche“?

Die Definition „kontaminierter Bereiche“ lautet nach BGR 128: „Kontaminierte Bereiche sind Standorte, bauliche Anlagen, Gegenstände, Boden, Wasser, Luft und dergleichen, die über eine gesundheitlich unbedenkliche Grundbelastung hinaus mit Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen verunreinigt sind.“

Die Anforderungen an einen BGR 128-Koordinator sind entsprechend höher gestellt, weil Kontrollen und Aufsichtsführung zum Erreichen der Schutzziele in Gefahrstoffbereichen besonders intensive Fachkenntnisse und Fachkompetenz bedürfen. Aufgrund des Verantwortungsspektrums ergibt sich eine besondere Haftung (Deckungszusage der Haftpflichtversicherung – Umweltbelange). Der BGR 128-Koordinator ist für eine lückenlose sicherheitstechnische Überwachung vollumfänglich verantwortlich. Gegebene Umstände können es verlangen, dass der Koordinator bei aufwendigen Sanierungsmaßnahmen während der gesamten Arbeitszeit vor Ort sein muss.

Die Weisungsbefugnis geht auf den Koordinatoren nach BGR 128 über. Den Anordnungen des Koordinators auf der Baustelle ist von allen am Bau Beteiligten Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können strafrechtliche Folgen nach sich ziehen, zum Beispiel strafrechtliche Verfolgung bei unsachgemäßem Behandeln von asbesthaltigen Baustoffen, entgegen der ordnungsgemäßen Anweisungen.

Sämtliche Arbeitsabläufe, Anwesenheiten, ärztliche Eignungs-Untersuchungen der Facharbeiter, sowie Prüfung der Sachkunde der ausführenden Firmen, die fachgerechte Entsorgung des schadstoffhaltigen Materials und besondere Vorkommnisse sind ordnungsgemäß zu überwachen und zu dokumentieren.

Während der SiGe-Plan alle Gefährdungen aus dem betrieblichen Baustellenablauf behandelt, wird ein Arbeits- und Sicherheitsplan nach der BGR 128 speziell für einen vorhandenen Gefahrstoff und die zu treffenden Schutzmaßnahmen aufgestellt. Der Arbeits- und Sicherheits-Plan nach der BGR 128 ist somit ein Bestandteil des zu erarbeitenden SiGe-Plans der Baustellenverordnung.



Fotos (2): voss engineering

Luftmessung

### Planung des Bauherrn

Der Bauherr trägt die örtliche Bauüberwachungsverantwortung beim Abbruch eines Gebäudes, bei der Sanierung eines Objektes, bei der Erstellung der Baugrube und/oder beim Neubau. Durch Zurückgreifen auf seinen fähigen und sachkundigen Planer kann der Bauherr in der Regel die Anforderungen bewältigen, die an ihn durch die Vorgaben der Baustellenverordnung und im Speziellen durch kontaminierte Bereiche gestellt sind.

Je nach Bedarfsfall des Bauvorhabens – entsprechend dem gegebenen Gefährdungspotential und dem Vorhandensein von Schadstoffen – ist sehr umsichtig zu planen. Es empfiehlt sich häufig, auch aus wirtschaftlichen Gründen, einen Koordinator zu bestellen, welcher sowohl die fachtechnischen und arbeitsschutztechnischen Voraussetzungen gemäß der Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 30) als auch der Berufsgenossenschaftlichen Regel 128 (BGR 128) „Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ erfüllt.

Die BGR 128 „Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ ersetzt jedoch nicht die RAB 30, die Ausbildung zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator. Sie ist eine spezielle Erweiterung und Anforderung in einem vielfältigen Spektrum.



#### Dipl.-Ing. Dirk Voss

Qualifikationen u. a. in folgenden Bereichen: Sachkundenachweis zur Aufsichtsführung Asbest nach TRGS § 519 Anlage 3 (schwach gebunden), Sachkundenachweis

bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen (BGR 128 – 6A), Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach Baustellenverordnung (RAB 30), Sachkundenachweis zur Aufsichtsführung Asbest nach TRGS § 519 Anlage 4 (fest gebunden), Baurecht, Bauvertragsrecht, VOB/AGB/BGB.

#### Der Autor

Das Sachverständigenbüro voss engineering, Ingenieurbüro für Beratung, Bauleitung & Abrechnung der Bereiche Entkernung, Abbruch & Erdbau in München, bietet unter anderem folgende Leistungen: Ausarbeitung der Altlastenprozess- und Rückbautechniken in Anlehnung an das LfU, Entwicklung von kontrollierten Rückbau- und Entsorgungskonzepten, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (auch bei Schadstoffen), orientierende Erkundung der Bausubstanz – Erstellung von Deklarationsanalysen, baubegleitende Rückbau-, Abbruch- und Aushubüberwachung und Sachverständigengutachten.

voss engineering

Penzoltstr. 18

80997 München

Tel.: 0 89 - 89 89 95 - 90

Fax: 0 89 - 89 89 95 - 91

Mobil: 0172-8351219

E-Mail: voss@voss-engineering.com

Internet: www.voss-engineering.com